



Pressemitteilung

Die amtliche Feststellung der Europäischen Lizenzierungssysteme GmbH (ELS) als duales System ist widerrufen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die Feststellung der Europäischen Lizenzierungssysteme GmbH (ELS) als duales System mit Bescheid vom 01.06.2018 widerrufen. Der Widerruf wird mit der öffentlichen Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam.

Diesem Widerruf war die gerichtliche Anordnung eines vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen dualen Systems ELS GmbH vorausgegangen.

Nachdem der Unternehmensverkauf gescheitert war, hat das Amtsgericht Bonn schließlich mit Beschluss vom 01.06.2018 über das Vermögen des dualen Systems Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS) wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung das Insolvenzverfahren eröffnet.

Ab dem 01.06.2018 werden die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie die kommunalen Nebenentgelte von den verbliebenen behördlich festgestellten neun dualen Systemen getragen. Der Betrieb des dualen Systems ELS ist damit faktisch eingestellt.

Recklinghausen/Essen
04.06.2018

Pressestelle

Wilhelm Deitermann
Telefon 02361/305-1337
Mobil: 0162/2091251
wilhelm.deitermann@
lanuv.nrw.de

Birgit Kaiser de Garcia
Telefon 02361/305-1860
Mobil: 0162/2096628
birgit.kaiserdegarcia@
lanuv.nrw.de

pressestelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wallneyer Straße 6
45133 Essen
Telefon 0201/7995-0
poststelle@lanuv.nrw.de

Betroffen von dem Widerruf sind Unternehmen, die verpackte Produkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringen und ihre Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System bisher durch finanzielle Leistungen für die Erfassung und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen bei dem dualen System ELS GmbH erfüllt haben. Mit Rechtswirksamkeit des Widerrufs der Systemfeststellung müssen diese Unternehmen ihre Beteiligungspflicht nach § 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung unverzüglich bei einem anderen behördlich festgestellten dualen System erfüllen, um ein mögliches Vertriebsverbot zu vermeiden.

Für NRW ist das LANUV die zuständige Behörde, die duale Systeme gemäß Verpackungsverordnung feststellen und diese Feststellung ebenso widerrufen kann.

Über LANUV: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist als Landesoberbehörde in den Fachgebieten Naturschutz, technischer Umweltschutz für Wasser, Boden und Luft sowie Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit tätig.

Mehr: lanuv.nrw.de; Folgen Sie [@lanuvnrw](https://twitter.com/lanuvnrw) auf Twitter®!